

# Übergabe

in Landwirtschaft und Anlagen der Erneuerbaren Energie

## Vermeiden Sie diese drei existenziellen Fehler bei der Betriebsübergabe:

1. Die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs führt zum **Wegfall der Genehmigung** für privilegierte Anlagen der Erneuerbaren Energien.
2. Die Übergabe des Betriebs führt zur **Aufdeckung stiller Reserven** mit der Folge, dass **Steuern** zu zahlen sind.
3. Die Übergabe des Betriebs lässt die **Ansprüche der sogenannten weichenden Erben** aus dem Blick, sodass der Übernehmer den Ansprüchen seiner Geschwister ausgesetzt ist.

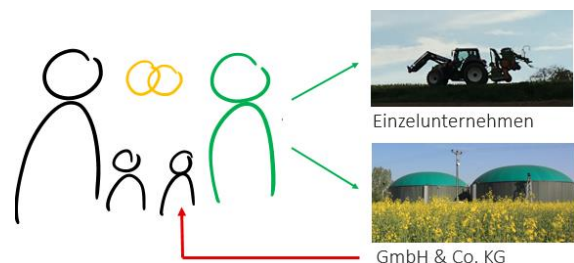
Betriebsinhaber landwirtschaftlicher Betriebe versuchen häufig, ihre Kinder nach und nach mit in die betriebliche Pflicht zu nehmen. Häufig wird dabei die Konstellation diskutiert und gewünscht, dass das Kind den einen Betriebsteil, z. B. den der Biogasanlage, übernimmt und der andere Betriebsteil, z. B. die Landwirtschaft, bei den Eltern verbleibt. Wirtschaftlich betrachtet ist das häufig eine gute Lösung, vor allem dann, wenn beide Betriebsteile wirtschaftlich so viel Ertrag bringen, dass beide Generationen damit ihr Auskommen haben und die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt wird.

Rechtlich und auch steuerrechtlich kann dies aber zum großen Problem werden, das die Beteiligten finanziell enorm belasten kann, wie folgendes Beispiel zeigt:

### Beispiel:

*Der Unternehmer betreibt als Einzelunternehmen eine Landwirtschaft und in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, deren einziger Kommanditist er ist, eine Biogasanlage. Die Biogasanlage erhielt eine privilegierte Genehmigung und zugehöriger landwirtschaftlicher Basisbetrieb ist der des Unternehmers.*

*Er ist verheiratet in Gütertrennung und hat zwei Kinder. Er möchte nun seinen Sohn in die betriebliche Verantwortung nehmen und ihm daher alle Anteile an der Biogas-GmbH & Co. KG übertragen. Den landwirtschaftlichen Betrieb möchte er zunächst selbst noch fortführen.*



# 1. Erhalt der Genehmigung

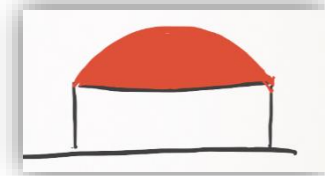
Betreibt der Landwirt zugleich auch eine Biogasanlage, für die eine privilegierte Genehmigung vorliegt, so muss bei jeder Übergaberegung dringend darauf geachtet werden, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht nachträglich wegfallen. Denn **im schlimmsten Fall führt der Wegfall der Genehmigung zur Betriebsstilllegung.**

Im obigen Beispiel leitet der Biogas-Betrieb seine Genehmigung für die Biogasanlage vom landwirtschaftlichen Betrieb des Vaters ab. Der Landwirt hat also den maßgeblichen Einfluss im Betrieb der Biogasanlage. Überträgt der Vater nun aber alle Gesellschaftsanteile an seinen Sohn, so hat der Vater keinerlei Einfluss mehr im Betrieb der Biogasanlage. Die **Voraussetzungen für die privilegierte Genehmigung entfallen nachträglich.**

Die Lösung, wie sie der Vater im obigen Beispiel wünscht, ist nur auf den ersten Blick wirtschaftlich sinnvoll. Denn auf den zweiten Blick wird deutlich, dass beide Betriebe zwar grundsätzlich für sich rentabel sein können. Entfällt aber die Genehmigung für die Biogasanlage, so führt dies zum Wegfall der Betriebserlaubnis.

Wichtig ist daher für die Praxis, die Nachfolge so zu gestalten, dass der **Landwirt stets den maßgeblichen Einfluss im Betrieb der Biogasanlage** hat. In der Regel ist die **Beteiligungshöhe in Zusammenschau mit Mehrheitsregelungen entscheidend.** Diese sind im Einzelfall rechtlich zu prüfen. Dabei stellen die Behörden auf strenge rechtliche Anforderungen ab, sodass Versuche, wie z. B. die Geschäftsführerbestellung oder Stimmrechtsbindungsverträge, in der Regel keine Heilungsmöglichkeit darstellen.

Das selbe Szenario kann sich bei unpassender testamentarischer Erbfolgeregelung ergeben. Denn auch diese kann dazu führen, dass die Inhaberschaft des landwirtschaftlichen Betriebs und des Betriebs der Biogasanlage auseinanderfallen – mit dem selben Ergebnis, dem Wegfall der Genehmigung.



## Praxistipp:

Die Übergabe ist vertraglich so zu gestalten, dass sie neben den wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten, auch die rechtlichen Fragen des privilegierten Anlagenbetriebs im Blick behält.

Selbst wenn eine Übergabe in den nächsten Jahren noch nicht ansteht, sollten diese Aspekte beachtet werden. Denn die Gestaltung des Testaments oder Erbvertrags in Kombination mit dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag ist maßgeblich dafür, derartig schlimme Folgen für den Betrieb zu vermeiden.

## 2. Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven

Wird Betriebsvermögen durch die lebzeitige Übergabe oder durch den Erbgang in Privatvermögen überführt, kann dies zur Aufdeckung sogenannter stiller Reserven führen. Vereinfacht dargestellt ist in derartigen Fällen die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert zu besteuern. Dies kann gerade im Hinblick auf Immobilien und deren Wertsteigerung über die Jahre zu großen Steuerbelastungen führen.

Im obigen Beispiel könnte es z. B. dann zur Aufdeckung stiller Reserven kommen, wenn das Betriebsgrundstück der Biogasanlage im Eigentum des Vaters steht und das Grundstück zur Nutzung an die GmbH & Co. KG überlassen ist (Sonderbetriebsvermögen). Übergibt der Vater nur seine Anteile an der GmbH & Co. KG an den Sohn, nicht aber auch das zugehörige Grundstück, so liegt beim Vater in der Regel keine betriebliche Nutzung des Grundstücks mehr vor. Das Grundstück stellt dann in der Regel kein Sonderbetriebsvermögen mehr dar und würde sozusagen in das Privatvermögen des Vaters überführt. Dies kann zur Aufdeckung der in dem Grundstück steckenden stillen Reserven mit entsprechender Steuerfolge führen.

### Praxistipp:

Bei der Planung und Regelung der Übergabe muss besonderes Augenmerk auf Sonderbetriebsvermögen gerichtet werden. Soweit möglich, sollte Betriebsvermögen nicht in Privatvermögen überführt werden, um steuerliche Belastungen zu vermeiden.

Bei jeder Übergabe sollten daher auch durch den Steuerberater die etwaigen steuerlichen Auswirkungen vorab geprüft und die Regelungen bei Bedarf angepasst werden.



### 3. Ansprüche der weichenden Erben im Blick behalten!

Hat wie im obigen Beispiel ein Betriebsinhaber mehrere Kinder, so muss sowohl bei der Erbfolgeplanung als auch bei der lebzeitigen Übergabe an die Ansprüche sog. weichender Erben gedacht werden.

Denn Kindern (und auch Ehegatten) stehen grundsätzlich Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche zu. **Pflichtteilsansprüche sind gesetzliche Zahlungsansprüche eines enterbten Abkömmlings oder Ehegatten gegen den Erben.** Berechnungsgrundlage ist für den ordentlichen Pflichtteilsanspruch der Nachlass des Verstorbenen. Lebzeitige Schenkungen des Verstorbenen sind aber im Rahmen des sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs ebenfalls zu berücksichtigen. Dies gilt in jedem Falle dann, wenn zwischen Schenkung und Erbfall weniger als zehn Jahre liegen, die Schenkung unter Zurückbehaltung weitreichender Rechte erfolgte, sodass die Zehn-Jahres-Frist nicht anläuft, oder Schenkungen an Ehegatten gegeben sind, für die generell die Zehn-Jahres-Frist nicht gilt.

Schenkt also der Vater im obigen Beispiel seine Gesellschaftsanteile an der Biogas-GmbH & Co. KG seinem Sohn, so kann der Verkehrswert dieser Schenkung später beim Erbfall des Vaters Pflichtteilsergänzungsansprüche für die Ehefrau und das weitere Kind des Erblassers auslösen. Zahlungspflichtig ist der Erbe, ersatzweise der Beschenkte. Der Pflichtteilsanspruch besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

**Erb- und Pflichtteilsquoten im obigen Beispiel bei vereinbarter Gütertrennung:**



Der Pflichtteilsanspruch des nicht begünstigten Kindes würde damit grundsätzlich  $1/6$  betragen. Die schenkweise übertragenen Gesellschaftsanteile wären mit dem Verkehrswert anzusetzen und daraus – vereinfacht dargestellt –  $1/6$  als Pflichtteilsergänzungsanspruch zu berücksichtigen. Abweichungen ergeben sich durch die sogenannte Abschmelzungsregel und das Niederstwertprinzip. Deutlich wird aber in jedem Falle, dass der Erbe oder der Betriebsnachfolger finanziell stark belastet sein können. Um dies zu vermeiden, empfehlen sich Pflichtteilsverzichtserklärungen oder zumindest Pflichtteilsstrafklauseln.

#### Praxistipp:

Damit die Übergabe weder für den Erben noch für den Beschenkten zu einer Belastung wird und später zu Streit unter den Geschwistern führt, sollten v. a. die Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche berücksichtigt werden. Derartige Ansprüche lassen sich idealerweise durch notarielle Pflichtteilsverzichtserklärungen vermeiden, die in der Regel aber nur gegen Abfindung abgegeben werden.

# Was passiert mit Privatvermögen und Betriebsvermögen, wenn nichts geregelt ist?

Verstirbt der Unternehmer, geht sein **gesamter Nachlass grundsätzlich auf den oder die Erben** über, von der Armbanduhr bis hin zum Betrieb, das gesamte Privat- und Betriebsvermögen. Auch etwaige Schulden gehen auf den Erben über. Dies kann im Einzelfall gewünscht sein. Die Regel wird das aber nicht sein. Denn bei einer **Erbengemeinschaft** können die **Erben nur gemeinsam** über einzelne Nachlassgegenstände verfügen. Der Nachlass bleibt bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Zudem können gesellschaftsvertragliche Regelungen z. B. im GbR-Vertrag dem entgegenstehen und zu weiteren Problemen im Hinblick auf die rechtliche Berechtigung und auch zu negativen steuerlichen Folgen führen.

Wurde **kein Testament** (oder Erbvertrag) geregelt, gilt also die **gesetzliche Erbfolge**. Erben werden demnach die nächsten Angehörigen zu bestimmten Quoten. Die Erbquoten hängen beim Verheirateten zum einem vom Güterstand und im Übrigen vom Verwandtschaftsgrad und der Anzahl der erbberechtigten Personen ab.

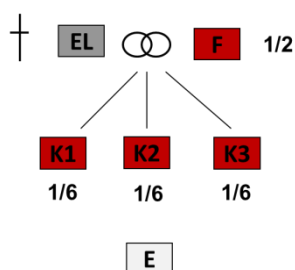
Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gilt in bestimmten Bundesländern eine besondere Erbfolge: In **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen** und **Nordrhein-Westfalen** gilt die **Höfeordnung**. In diesen Bundesländern kann kraft Gesetzes der landwirtschaftliche Hof nur an einen der Erben fallen, den sog. **Hoferben** bzw. an den Ehegatten als Hoferben. Weichende Erben haben hier einen Anspruch auf entsprechende Abfindung. Wer als Hoferbe eingesetzt wird, wird seitens des Erblassers bestimmt.

In Mecklenburg-Vorpommern (und auch im Umgliederungsgebiet) gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB-Landgüterrechts und Grundstücksverkehrsgesetzes: Übernahmebestimmung durch den Erblasser, Ertragswert, Hofzuweisungsverfahren (Hofzuweisung durch das Landwirtschaftsgericht).

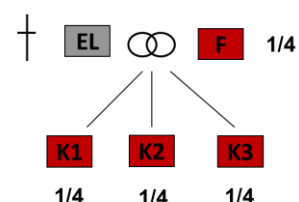
Durch **Testament** oder **Erbvertrag** kann man **von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und individuell regeln**, wer Erbe werden soll und welche einzelnen Gegenstände durch Vermächtnis an bestimmte Personen übergehen sollen. Die Hofnachfolge kann grundsätzlich auch durch Erbgang erfolgen. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Übergabe „mit warmer“ Hand die bessere Wahl ist.

## Beispiele für die gesetzliche Erbfolge:

### Erbquoten – Zugewinnngemeinschaft



### Erbquoten – Gütergemeinschaft



Fällt der Betrieb in die Hände einer **Erbengemeinschaft**, besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen, das Vermögen zersplittert und der Betrieb dadurch nicht mehr weitergeführt werden kann.

## Typische Fragen für die Nachfolgeplanung:

Wer seine Nachfolgeplanung angehen möchte, sollte sich mit den typischen Vorfragen beschäftigen:

- Wer kann und darf den Betrieb (übergangsweise) weiterführen, wenn der Unternehmer plötzlich vorübergehend oder sogar dauerhaft ausfällt?
- Wurden Vollmachten erteilt?
- Wer ist Betriebsinhaber des jeweiligen Betriebsteils in der Rechtsform von Einzelunternehmen?
- Wie gestaltet sich die genehmigungsrechtliche Situation?
- Ist der Betrieb oder ein Betriebsteil in einer anderen Rechtsform, z. B. GbR, GmbH oder GmbH & Co. KG, organisiert, wie sind dann die Beteiligungsverhältnisse und Stimmrechte?
- Wer ist Eigentümer des jeweiligen Betriebsvermögens, v. a. der Grundstücke und Anlagen?
- Liegt Sonderbetriebsvermögen vor?
- Wie ist die familiäre Situation?
  - Ist der Unternehmer verheiratet, wenn ja in welchem Güterstand?
  - Sind (minderjährige) Kinder vorhanden?
  - Wie kann und soll der Übergeber und dessen Ehegatte finanziell abgesichert werden? Bedarf es auch der Sicherung des Wohnrechts oder ggf. auch Wart und Pflege?
  - Wie können weichende Erben abgefunden werden? Ist weiteres Vermögen vorhanden, das weichenden Erben zukommen könnte? Sollen Abfindungszahlungen geleistet werden?
- Was würde passieren, wenn nichts geregelt ist? Welcher Regelungsbedarf besteht?
- Wurden schon Testamente oder Erbverträge errichtet? Sind die Regelungen noch aktuell?
- Wurden Testament oder Erbvertrag auf die Regelungen im Gesellschaftsvertrag abgestimmt?
- Wie ist für den Fall, dass minderjährige Kinder vorhanden sind, Vorsorge zu treffen?
- etc.

## Fazit

Jede Übergabe erfordert eine längerfristige Planung, bei der die Ansprüche aller Beteiligten berücksichtigt werden. Zudem sollten (genehmigungs-)rechtliche und steuerliche Aspekte vorab geprüft und geklärt werden.

Da jede Übergabe von der ersten Überlegung bis zum Vollzug Zeit braucht, sollte durch Testament oder Erbvertrag auch für den Fall des plötzlichen Versterbens Vorsorge getroffen werden.

Hinzukommt, dass in bestimmten Bundesländern spezifische erbrechtliche Regelungen gelten, wie z. B. die Höfeordnung.



## Handlungsempfehlungen

Im Bereich der Landwirtschaft ist es immer sinnvoll, ein **Testament** zu errichten. Das **Testament und die gesellschaftsvertraglichen Regelungen sollten zudem immer aufeinander abgestimmt werden**. Hoferben sollten ggf. frühzeitig bestimmt werden. Dabei dürfen weitere Betriebszweige, wie z.B. die Biogasanlage nicht vergessen werden. Werden die Hoferben bestimmt, muss auch immer an die Pflichtteilsansprüche weicher Erben gedacht werden. Es ist natürlich auch immer möglich, einzelne Vermögensgegenstände an bestimmte Personen zu vermachen. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass hierbei differenziert werden muss, ob es sich um Betriebsvermögen oder Privatvermögen handelt.

Die Erstellung von derartigen Regelungen ist durchaus auch für junge Unternehmer äußerst sinnvoll, vor allem wenn minderjährige Kinder vorhanden sind.

## Tipps für die Praxis

1. **Beginnen Sie rechtzeitig mit der Planung Ihrer Nachfolge!**
2. **Denken Sie auch an die Vorsorge für den Fall des dauerhaften oder vorübergehenden Ausfalls.**
3. **Klären Sie im Falle der lebzeitigen Hofübergabe nicht nur die Ansprüche und Pflichten des Übergebers und Nachfolgers, sondern bedenken Sie auch die Ansprüche der weicher Erben.**



## Unsere Leistungen im Bereich Unternehmensnachfolge in Landwirtschaft und Anlagen der Erneuerbaren Energien:

Wir erstellen für Landwirte und Betreiber von Anlagen der Erneuerbaren Energien Übergabeverträge, Gesellschaftsverträge sowie Testamente oder Erbverträge. Bei der Erstellung des passenden Nachfolgekonzepts achten wir insbesondere auf:

- Die **unterschiedlichen Betriebsteile**, insbesondere Biogas-Anlagen, PV-Anlagen, Lohnunternehmen, Hofläden und die damit zusammenhängenden rechtlichen Besonderheiten
- Die **genehmigungsrechtliche Situation**, um den Wegfall der Genehmigung für sog. privilegierte Anlagen durch Erbgang oder Übergabe zu vermeiden
- Die Besonderheiten der familiären Situation zur
  - **Absicherung** des Übergebers und dessen Ehegatte, durch Altenteil, Leibgeding, Nießbrauch, sonstige Gegenleistungen
  - Regelungen zu **Abfindungen weichender Erben**
  - Beratung zu **Pflichtteilsverzicht** und **Pflichtteilsstrafklauseln**
- Regelung von Pachtverträgen, dingliche Sicherung von Betreiberrechten, Vertragsübernahmen, etc.)
- **Erbstreitigkeiten** (Erbansprüche, Pflichtteilsansprüche, Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften)
- Abgleich von **Gesellschaftsverträgen** und **Testamenten bzw. Erbverträgen**
- **Vertragsgestaltung** (Übernahme, Pacht, Kauf, etc.)
- **Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen** (GbR, GmbH, GmbH & Co. KG etc.)

„Die für Übergeber und Nachfolger gelungene Unternehmensnachfolge braucht Zeit und gute Vorbereitung in fachlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen.“



## Videoblog



Kennen Sie unseren YouTube Kanal?

Gleich abonnieren, um keine rechtlichen Änderungen zu verpassen!

Unser aktuelles Video zur „**Landwirtschaftlichen Hofnachfolge**“  
von Rechtsanwältin Ulrike Specht



# Download des Handouts

Sie möchten diese Informationen gerne an Kunden oder Kollegen weiterleiten?  
Gerne können Sie sich das **PDF kostenlos auf unserer Website downloaden** und weitergeben.



## Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die obigen Ausführungen können eine Rechtsberatung zu einem konkreten Rechtsproblem nicht ersetzen.

© **Ulrike Specht, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht**

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte mbB  
Hauptsitz: Prinz-Ludwig-Str. 11 . 93055 Regensburg – Zweigniederlassung: Niemannsweg 109, 24105 Kiel  
Tel.: 0941 585710 . Fax: 0941 5857114 . Mail: info@paluka.de . Web: www.paluka.de  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Amtsgericht Regensburg PR39

## Ihre Ansprechpartner in Regensburg:



**Ulrike Specht**

Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Partnerin der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner mbB

E-Mail: [specht@paluka.de](mailto:specht@paluka.de)

Telefon: 0941 – 58 57 10



**Bastian Winter**

Rechtsanwalt

Angestellter Anwalt der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner mbB

E-Mail: [winter@paluka.de](mailto:winter@paluka.de)

Telefon: 0941 – 58 57 10

## Ihr Ansprechpartner in Kiel:



**Markus Sawade**

Rechtsanwalt

Angestellter Anwalt der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner mbB

E-Mail: [sawade@paluka.de](mailto:sawade@paluka.de)

Telefon: 0431 775 464 74

## Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte mbB

### Hauptsitz:

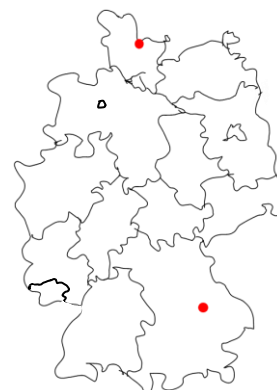
93055 Regensburg, Prinz-Ludwig-Str. 11

### Zweigstelle:

24105 Kiel, Niemannsweg 109

Telefon: 0941 58 57 10

E-Mail: [info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)





PALUKA  
SOBOLA  
LOIBL &  
PARTNER

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte mbB

Hauptsitz:

Prinz-Ludwig-Straße 11

93055 Regensburg

Zweigniederlassung:

Niemannsweg 109

24105 Kiel

Tel: 0941 - 58 57 10

Fax: 0941 - 58 57 114

[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)

[www.paluka.de](http://www.paluka.de)

Partnergesellschaft

Amtsgericht Regensburg PR39